



Österreichischer Frauenring
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1
Tel. 0043 664 6145800
www.frauenring.at
Mail: office@frauenring.at

Stellungnahme des Österreichischen Frauenrings zum Entwurf des „Dritten Gewalt- schutzgesetzes, „3. GeSchG“

Der vorliegende Entwurf zum Gewaltschutz infolge des Regierungsprogrammes 2017 bis 2022 sieht unter anderem eine Strafverschärfung für Sexual- und Gewaltschutzverbrechen vor, die begleitet wird von einer Novellierung des Ärztegesetzes von 1998, worauf wir uns hier beziehen.

Die letzte Erhöhung des Strafausmaßes bei Gewalt- und Sexualdelikten erfolgte erst 2016 durch die StRÄG 2015. Bereits hier wurde von entsprechenden ExpertInnen im Gewaltschutz angemerkt, dass die bestehenden Möglichkeiten in der Rechtsprechung nicht ausgenutzt werden, was sich bis heute nicht geändert hat. Eine Erhöhung des Strafausmaßes für sexualisierte Gewalt führt also nicht zu höheren Strafen oder zu mehr Verurteilungen. Wie der Bericht von GREVIO zur Durchsetzung der Istanbul-Konvention zeigt (https://www.a oef.at/images/03_gesetze/35_istanbulkonvention/Zusammenfassung%20GREVIO-Evaluierungsbericht%20%28Deutsch%29.pdf) sind die Verurteilungsraten in Österreich für alle strafbaren Formen von Gewalt gegen Frauen niedrig und haben sich in den letzten Jahren sogar noch vermindert. Das hängt nicht mit fehlenden juristischen Möglichkeiten zusammen, sondern liegt vor allem beim Vollzug bzw. beim noch immer geringgeschätzigen Umgang mit Gewalt an Frauen durch die Gerichte und letztendlich bei einer bestimmten patriarchalen politischen Kultur. Dieser ist es auch geschuldet, dass immer noch jede 5. Frau in Österreich von sexualisierter Gewalt (in 90,3% der Fälle durch männliche Täter¹) betroffen ist und sich die Femizide im Jahr 2018 im Vergleich zu 2014 mehr als verdoppelt haben.² Gleichzeitig liegt die Anzeigenrate schon seit Jahren deutlich unter dem europäischen Durchschnitt. Eine reine Erhöhung des Strafmaßes kann diese strukturellen Probleme nicht lösen und auch keine Täter von einem Verbrechen abschrecken!

Im Gegenteil, eine Erhöhung des Strafmaßes kann ein zusätzliches Hindernis für Betroffene darstellen, sich den Behörden anzuvertrauen, da die Täter zumeist aus dem engen (oft auch familiären) Umfeld stammen.³ Der Entwurf zur Strafverschärfung wie er zu diesem Zeitpunkt vorliegt, kann also nur als populistische Scheinmaßnahme, jedoch nicht als tatsächlich konstruktiver Präventionsversuch gelesen werden.

¹ Zahlen und Fakten zu sexueller Gewalt gegen Frauen (Verein Notruf, Stand September 2018) siehe https://www.a oef.at/images/04a_zahlen-und-daten/Zahlen_und_Fakten-SexuelleGewalt_VereinNotruf_09-2018.pdf

² Polizeiliche Kriminalstatistik zu **Frauenmorden** (2014-2018) siehe <https://www.a oef.at/index.php/zahlen-und-daten>

³ Statistik: Beziehungsverhältnis zwischen Opfer und Täter/Täterin bei Gewaltdelikten (Stand Mai 2013) siehe https://www.a oef.at/images/06_infoshop/6-2_infomaterial_zum_downloaden/Infoblaetter_zu_gewalt/STATISTIK%20Beziehungsverh%C3%A4ltnis%20zwischen%20Opfer%20und%20T%C3%A4terIn%20bei%20Gewaltdelikten%202012.pdf

- 2 -

Die Novellierung der Ärztegesetzes in Bezug auf die Aufnahme des Tatbestandes „Vergewaltigung“ in die gesetzliche Anzeigepflicht muss ähnlich gedeutet werden. Der geschützte Raum des Krankenhauses bzw. der Arztpraxis ermöglicht es Opfern oft erst, Hilfe zu suchen und Erlebtes anzusprechen. Nicht nur das Vertrauen zwischen Ärzt*In und Patient*In wird durch diese Anzeigepflicht verletzt, den Betroffenen wird auch die Möglichkeit genommen, sich nach der Untersuchung mit den psychischen und materiellen Kosten einer Anzeige und eines möglichen Verfahrens auseinanderzusetzen (die, bei der geringen Verurteilungsrate in Österreich, wie oben angesprochen, durchaus eine zentrale Rolle spielen). Besonders in Hinblick auf die enorme Belastung durch das erlebte Trauma sollte es als wichtigstes Ziel für jegliche Gesetzesänderung in diesem Bereich gelten, den Betroffenen eine Wiederherstellung der Kontrolle über ihren Körper und ihre nächsten Schritte zu ermöglichen, was der derzeitige Entwurf vermissen lässt. Aus Sicht des Frauenrings würde durch Inkrafttreten dieses Gesetzes also keine einzige Vergewaltigung verhindert werden und kein Opfer geschützt. Im Gegenteil steht es sogar zu befürchten, dass die Folge der Ausweitung der Anzeigepflicht lediglich zur Folge hätte, dass weniger Opfer medizinische Hilfe suchen, zumal, wie bereits oben beschrieben, die meisten Vergewaltigungen im engen sozialen Umfeld der Betroffenen passieren.

Der Österreichische Frauenring fordert daher, dass tatsächliche Prävention über konkrete flächendeckende, verpflichtende Schulungen/Fortbildungen und die Verankerung der Thematik von häusliche Gewalt und sexualisierte Gewalt in die Ausbildung für VertreterInnen der Polizei, Justiz und des gesamten Gesundheitssystems, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung, durch opferschutzorientierte Täterarbeit und eine finanzielle Stärkung von Frauen- und Opferschutzeinrichtungen zum Schutz von Betroffenen geleistet wird, anstatt auf dem Rücken von Opfern sexueller und häuslicher Gewalt Symbolpolitik zu betreiben. Eine sukzessive Umsetzung der von Österreich 2013 ratifizierten Istanbul-Konvention ist hierbei nicht nur wünschenswert, sondern notwendig und damit auch der konkrete Anspruch des Frauenrings an die Gesetzgeber*Innen.

Mit frauen*solidarischen Grüßen,

Kludia Frießen
Vorsitzende des Österreichischen Frauenrings